

**Beschlussvorlage Nr. B-157/2016**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 66

**Gegenstand:**  
Parkraumkonzept Stadtzentrum Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	10.01.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich			

*Stötzer*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

**Gesetzliche Grundlagen:**

StVO vom 01.04.2013, zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 15.09.2015
Allg. Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV zur StVO) in der Fassung vom 22.09.2015
Elektromobilitätsgesetz vom 26.09.2015 (EmoG)

**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-192/2011 (Parkgebührenordnung)	06.07.2011	Stadtrat		x
B-216/2005 („Rahmenplan Stadtzentrum“)	13.07.2005	Stadtrat		x

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**

Büro LK Argus GmbH Berlin (Herr Dr. Heinrichs, Herr Schreiber, Frau Hänisch)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. die Neuordnung des ruhenden Verkehrs gemäß „Parkraumkonzept Stadtzentrum“ (Anlage 3). Innerhalb der dargestellten Grenzen erfolgt eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung, gestaffelt in zwei Gebührenzonen entsprechend Anlage 3, Bild 3.
2. die Neuordnung der Quartiere (Bewohnerparkzonen) gemäß „Parkraumkonzept Stadtzentrum“ entsprechend Anlage 3, Bild 4.
3. die schrittweise Umsetzung der flächendeckenden Bewirtschaftung im Stadtzentrum bis Ende 2019, in Abhängigkeit von den städtebaulichen Entwicklungen sowie unter dem Vorbehalt der finanziellen Sicherung der erforderlichen Investitionen im Haushaltplan der Stadt Chemnitz.
4. die Befreiung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ entsprechend Elektromobilitätsgesetz von der Gebührenpflicht bis 31.12.2019.

## **Begründung:**

Die Stadtverwaltung wurde mit Beschlussantrag BA-016/2015 vom 25.03.2015 beauftragt ein Gesamtkonzept für das Parken im Stadtzentrum vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt war die Fortschreibung der Parkraumbewirtschaftung als Bestandteil der Weiterarbeit am „Rahmenplan Innenstadt“ (Fortschreibung BR-013/2013) bereits in Bearbeitung.

Die im Beschlussantrag BA-016/2015 genannten Punkte sind Bestandteil des „Parkraumkonzeptes Stadtzentrum Chemnitz“ (Anlage 3 und 4).

Ein wichtiger Baustein des bestehenden Parkraummanagements sind die Bewohnerparkzonen, die mit dem „Rahmenplan Stadtzentrum“ 2000 (B-289/2000) und dessen Fortschreibung im Jahre 2005 (B-216/2005) beschlossen und schrittweise umgesetzt wurden. Die Stadt Chemnitz muss die vorhandene Parkraumbewirtschaftung jetzt unter den Gesichtspunkten Parkraumbedarf, rechtliche Grundlagen, städtebauliche Entwicklungen sowie verkehrs- und umweltpolitische Zielvorgaben fortschreiben.

Diese Fortschreibung sollte wieder als Bestandteil des Rahmenplanes Innenstadt erfolgen. Auf Grund der dynamisch verlaufenden Innenstadtentwicklung, unter anderem in Umsetzung des Gutachterverfahrens Innenstadt (BR-012/2015 „Weiterentwicklung der Innenstadt“) erfolgt die Fortschreibung der Parkraumbewirtschaftung nunmehr im Vorgriff auf den Rahmenplan Innenstadt. Damit reagiert die Stadt unter anderem darauf, dass größere städtische Freiflächen, auf denen heute geparkt werden kann (Parkplätze an der Johanniskirche und am Tietz) einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

## **Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung**

Die öffentlichen Parkstände im Stadtzentrum werden einheitlich und flächendeckend mit Mischparken in zwei Gebührenzonen bewirtschaftet. Priorität haben Besucher, Kunden, Dienstleister, Wirtschaftsverkehr sowie Bewohner. Kunden und Besucher des Stadtzentrums sollen möglichst zu jeder Zeit die Chance haben, für ihre Erledigungen einen freien Parkstand vorzufinden.

Statt einer Vielzahl an Sonderregelungen, werden große Parkraumbewirtschaftungszonen ausgewiesen. Die Regellösung hier ist das Mischparken mit Gebührenpflicht. Dabei darf entweder mit gültigem Parkschein oder mit Bewohnerparkausweis geparkt werden. Grundsätzlich stehen die so bewirtschafteten Gebiete also, anders als heute, allen Nutzern frei. Es werden zwei Gebührenzonen eingerichtet, in Zone I mit ca. 800 und in Zone II mit ca. 4.800 Parkständen im Mischparken.

Die Quartiere werden größer gefasst, um die Parkchancen der Bewohner zu erhöhen. Statt der bisher lt. Rahmenplan Stadtzentrum 2005 geplanten 17 Bewohnerparkzonen werden 8 Bewirtschaftungsquartiere ausgewiesen.

Das Prinzip des Mischparkens sichert eine flächendeckend möglichst hohe Auslastung aller vorhandenen öffentlichen Parkstände und löst die bisherige starre Abtrennung von reinen Bewohnerparkbereichen ab.

## **Weitere Schritte für die Umsetzung**

Zur Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung muss die Verordnung der Stadt Chemnitz über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) angepasst werden. In dieser Verordnung werden die Höhe der Parkgebühren und die räumliche Abgrenzung der Gebührenzonen festgesetzt. Hierfür liegt eine gesonderte Beschlussvorlage für den Stadtrat vor (B-260/2016).

Für jedes neu geschnittene Quartier der Parkraumbewirtschaftung insbesondere für die Bewohnerparkbereiche muss nach Beschlussfassung zum vorliegenden Konzept eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen. Wenn die technischen Voraussetzungen gesichert sind (Beschaffung Parkscheinautomaten, Beschilderung, Markierung) werden die Zonen umgesetzt. Die Bewohner werden per Informationsschreiben über die Veränderungen informiert und können im Anschluss Bewohnerparkausweise für die neuen Quartiere beantragen.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Chemnitz will mit der grundsätzlichen Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung die Erreichbarkeit der Innenstadt auch mit dem Pkw dauerhaft sichern. Kunden und Besucher des Stadtzentrums sollen zu jeder Zeit die Chance haben, für ihre Erledigungen einen freien Parkstand vorzufinden. Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt ist für die Stadt mit erhöhten Aufwendungen verbunden. Diese können von den zu erwartenden Erträgen gedeckt werden, so dass die Parkraumbewirtschaftung für die Stadt weiterhin wirtschaftlich bleibt. Die Stadt geht allerdings nicht davon aus, dass sie nach Umsetzung der Neuordnung wesentlich höhere Einnahmen erzielen kann, als in den vergangenen Jahren. Das Parkraummanagement dient, wie bisher auch, der Ordnung des ruhenden Verkehrs im Interesse der Stärkung der Innenstadt.

### Privilegierung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Zur Förderung der Elektromobilität entsprechend § 3 Abs. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und § 45 Abs.1g StVO haben die Kommunen unter anderem die Möglichkeit Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit dem Fahrzeugkennzeichen „E“ von der Gebührenpflicht freizustellen. Die Stadt Chemnitz macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem sie diese Fahrzeuge zunächst befristet bis 31.12.2019 von der Gebührenpflicht im Stadtzentrum befreit.

### Kostenfreies Parken in gebührenpflichtigen Bereichen (sog. „Brötchentaste“)

Die sogenannte „Brötchentaste“ erlaubt in gebührenpflichtigen Bereichen für einen kurzen Zeitraum – in der Regel 15 Minuten – kostenfreies Parken.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür wurden 2004 geschaffen. In der Folge haben einige Kommunen Modellprojekte initiiert. Die wesentlichen Ergebnisse der Begleitforschung sind<sup>1</sup>:

- Die mit der Einführung verbundenen Ziele (höhere Attraktivität des Straßenraumparkens, höhere Besucherfrequenz im Einzelhandel) konnten kaum oder gar nicht erreicht werden.
- Der Anteil der „Brötchentasten“-Nutzer ist gering. In Hamburg machten die legalen Brötchentasten-Vorgänge (mit Einhaltung der 15-min-Regel) nur 1 % aller Parkvorgänge aus.
- Wesentliche Veränderungen im Parkverhalten infolge der „Brötchentaste“ sind nicht feststellbar. Es wurden keine signifikanten Veränderungen bei der Anzahl der Parkvorgänge, der Parkdauer, der Umschlaghäufigkeit oder der Akzeptanz von Parkregeln ermittelt.
- Demgegenüber stehen Kosten für die Umstellung der Automaten und Einnahmeverluste bei den Parkscheingebühren. Die Einnahmerückgänge lagen in den betreffenden Bereichen der Städte Berlin, Hamburg, Köln, Münster und Stuttgart bei rund -10 % bis -40 %.
- Eine regelkonforme Nutzung der Brötchentaste findet nur bei intensiver Überwachung statt. In Hamburg wurden nur 29 % aller Brötchentaste-Parkscheine legal, d. h. mit Einhaltung der 15-min-Höchstparkdauer, genutzt. Eine intensivere Überwachung erhöht den Personalaufwand auf Seiten der Verwaltung.
- Eine zusätzliche Sonderregelung widerspricht dem anzustrebenden Ziel eines möglichst einfachen und verständlichen Systems ‚Parken‘.

<sup>1</sup> ARGUS / LK Argus: Parken in Hamburg, Abschlussbericht, Februar 2009. Es wurden Erfahrungen aus den Städten Hamburg, Berlin, Bonn, Bremen, Delmenhorst, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, Münster, Saarbrücken und Stuttgart ausgewertet.

Aus Sicht der Stadtverwaltung wird eine „Brötchentaste“ in Chemnitz also die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllen können. Auch ist ein erhöhter Überwachungsaufwand hierfür weder leistbar noch zielführend und erhöht zudem den finanziellen Verlust für die Stadt, der bereits mit den entgangenen Einnahmen einhergehen würde. Die Parkraumbewirtschaftung in Chemnitz soll klarer und einheitlicher werden, unter anderem durch die klare Trennung einer inneren und einer äußeren - preiswerteren - Gebührenzone sowie durch die flächendeckende Regelung eines Mischparkens. Auch dem widerspricht die Einführung einer „Brötchentaste“.

Daher sollte dies kein Bestandteil der Parkraumbewirtschaftung in Chemnitz werden.

#### Änderung der Bewirtschaftungszeiten

Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt bisher Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr sowie am Samstag von 8 bis 14 Uhr. Aus Sicht der Stadtverwaltung sollten diese Bewirtschaftungszeiten beibehalten werden.

Bei der Festlegung der Bewirtschaftungszeiten müssen die Nutzungsstruktur und eine Nutzungskonkurrenz zwischen Bewohnern und anderen Nutzern beachtet werden. Mit der Bewirtschaftung können dadurch spürbare verkehrslenkende Effekte erzielt werden. Bei einer Reduzierung der Bewirtschaftungszeit wochentags um zwei Stunden (nur bis 18 Uhr statt bisher bis 20 Uhr) muss damit gerechnet werden, dass es zu einer Verlagerung der Kundenverkehre nach 17 Uhr und somit einer Überlagerung mit den Bewohnerparkverkehren im Zeitraum zwischen 18 und 20 Uhr kommt. Da flächendeckend – bis auf wenige Ausnahmen – Mischparken ausgewiesen werden soll, geht das zu Lasten der Bewohner, die dann entsprechend große Probleme haben könnten, einen Stellplatz zu finden.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Parkraumkonzept Stadtzentrum (Stand September 2016)

Anlage 4: Abschlussbericht „Parkraumkonzept Stadtzentrum Chemnitz“ (Stand 28.06.2016)  
LK Argus GmbH

Anlage 5: Abbildungen aus Abschlussbericht in A3-Format - LK Argus GmbH